

Verordnung über das Plakatieren in der Gemeinde Bischofswiesen

Aufgrund von Art. 28 und Art. 50 Landesstraß- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Schilder, Tafeln oder Transparente, die an unbeweglichen Gegenständen, wie z.B. Gebäuden, Alleebäumen, Mauern, Zäunen, Geländern, Licht- und Telefonmasten sowie Stromkästen oder an beweglichen Gegenständen, wie z. B. Plakatständern, befestigt sind.
- (2) Anschläge befinden sich in der Öffentlichkeit, wenn sie von einer unbestimmten Anzahl von Personen wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum.
- (3) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.
- (4) Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung, des Baugesetzbuches, der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetz bleiben unberührt.

§ 2

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge aller Art in der Öffentlichkeit nur an den von der Gemeinde Bischofswiesen bestimmten Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden. Diese werden von der Gemeinde Bischofswiesen in den Ortsteilen Winkl-Siedlung, Bischofswiesen, Stanggaß, Strub und Engedey zur Verfügung gestellt und sind in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführt.
- (2) Unzulässig ist das Anbringen von Plakaten und Anschlägen in und an Buswartehäuschen, an öffentlichen Verkehrszeichen sowie Laternenmasten, Zäunen und Bäumen.
- (3) Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als Gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung (AO) verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn Sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie Ihrer Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3

Genehmigung, Anforderung an die Anschläge

- (1) Das Anbringen von Anschlägen bzw. das Aufstellen von Plakatständern ist an allen anderen als den nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Anschlagtafeln und Schaukästen genehmigungspflichtig. Die Gemeinde kann eine Anbringung von Anschlägen sowie das Aufstellen von Plakatständern ausnahmsweise zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Landschaftsdenkmal nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung kann zeitlich befristet, mit Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bei Widerruf sind die Plakate umgehend zu entfernen.
- (2) Eine Genehmigung ist spätestens sieben Tage vor der geplanten Aufstellung bzw. vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- (3) Die Anschläge dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- (4) Auf den Anschlägen ist jeweils der für den Inhalt und die Aufstellung Verantwortliche zu benennen.

§ 4

Wahlen

- (1) Für die Kommunal-, Bezirks-, Landtags-, Bundestags und Europawahlen stellt die Gemeinde Bischofswiesen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zusätzliche Plakattafeln und Anschlagflächen zur Verfügung die ausschließlich der Wahlwerbung der Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dienen.
- (2) Für Bürger- und Volksbegehren, Bürger- und Volksentscheide stellt die Gemeinde Bischofswiesen spätestens 6 Wochen vor Beginn der Eintragsfrist und bis zum Ende derselben bzw. dem Abstimmungsstermin zusätzliche Plakattafeln und Anschlagflächen zur Verfügung die ausschließlich der Wahlwerbung der Parteien und Wählergruppen bzw. den Antragstellern dienen.
- (3) Den politischen Parteien und Wählergruppen, sowie den Antragstellern für Bürger- und Volksbegehren sowie Bürger- und Volksentscheiden wird gestattet, im in § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung enannten Zeitraum bewegliche Wahlplakatständer auf Gehsteigen und außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen in denen auf Wahlkampf- oder Informationsveranstaltungen im Wahlbezirk hingewiesen wird, wenn dadurch weder der Fußgängerverkehr behindert, noch der fließende Verkehr auf den Straßen beeinträchtigt wird. Diese Plakate dürfen für maximal 2 Wochen je Veranstaltung aufgestellt werden. Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

§ 5

Beseitigung und Ersatzvornahme

Sind Plakate, Plakatständer oder Tafeln unter Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Verordnung angebracht oder aufgestellt worden, sind der Plakatierer und der Verantwortliche für die Veranstaltung für die geworben wird, als Gesamtschuldner zur Beseitigung verpflichtet. Kommt der Verantwortliche im Sinne des Satzes 1 seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach, werden die Plakate durch die Gemeinde Bischofswiesen im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig beseitigt. Die Ersatzvornahme ist schriftlich anzuordnen und den betroffenen Bekannt zu geben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 250,00 € (i. W. zweihundertfünfzig) kann nach § 28 Abs. 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz i.V.m. dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die erforderliche Genehmigung außerhalb der dafür zugelassenen Flächen Plakate anbringt oder anbringen lässt oder unzulässige Anschläge auf seinem Besitz oder Eigentum duldet.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 07.10.2008 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt bis 31.12.2037.

Bischofswiesen, den 08.02.2018



Thomas Weber

1. Bürgermeister

Anlage 1 zur Verordnung über das Plakatieren in der Gemeinde Bischofswiesen

Ortsteil Winkl

- Buswendeplatz an der von-Eichendorff-Straße

Ortsteil Bischofswiesen

- Bushaltestelle Brennerbascht an der Hauptstraße

Ortsteil Strub

- Bushaltestelle Kaserne an der Gebirgsjägerstraße

Ortsteil Engedey

- Bushaltestelle Ilsank an der Ramsauer Straße

Ortsteil Stanggaß

- Bushaltestelle Franz-Geiger-Straße an der Berchtesgadener Straße